

Satzung¹

der

NABIS -

Natur, Bildung und Soziales

Bürger informieren Bürger e.V.

Gliederung

- § 1 Der Verein
- § 2 Funktion und Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Stimmrecht
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
 - 1. Einberufung
 - 2. Aufgaben
 - 3. Beschlussfassung
 - 4. Satzungsänderung
- § 8 Vorstand
 - 1. Aufgabenverteilung
 - 2. Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis
- § 9 Schiedsgericht
- § 10 Revision
- § 11 Vereinsverfassung
- § 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Name: NABIS- Natur, Bildung und Soziales, Bürger informieren Bürger

Präambel

Wir, Bewohner Raderbergs, Zollstocks, Bayenthals und anderer Stadtteile in Köln wollen uns für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Bäume), aber insbesondere für die Erhaltung der Raderberger Brache einsetzen. Wir wollen uns auch für eine Stadt- und Verkehrsplanung engagieren, die der Bevölkerung dient. Gleichmaßen setzen wir uns für soziale, gerechte und demokratische Verhältnisse in unserer Stadt ein.

¹ erstellt von Rechtsanwalt Christian Lattorf, Cunostr. 59a, 14193 Berlin, überarbeitet von Ottmar Lattorf

Wir wollen die Bevölkerung über die Möglichkeit der Bürgerbeteiligungen bei städtischen und privaten Planungen (Abholzungen, Bauvorhaben, Privatisierungen, Straßenführungen etc.) informieren.

Wir wollen das Informationsdefizit in den Schulen, in den Massen Medien und der Politik ausgleichen und über Genehmigungsverfahren und politische Prozesse, die zu bestimmten Entscheidungen führen, transparent machen.

Die demokratische Willensbildung soll entsprechend dem Willen der Gründer und nach Maßgabe der Vereinssatzung durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, gerade auch unter dem Aspekt des Schutzes der Natur, der Tiere und der Schwachen in unseren Gemeinden gefördert werden. Jegliche Diskriminierung der Mitglieder untereinander oder seitens Dritter, besonders aufgrund der Herkunft, der Hautfarbe, der Religion, des Geschlechtes oder politischer Anschauung ist unvereinbar mit den Zielen des Vereins.

§ 1 Der Verein

Der Verein NABIS - Natur, Bildung und Soziales, Bürger informieren Bürger ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Köln-Raderberg, Kierberger Str. 2.

§ 2 Funktion und Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Wissensvermittlung in allen Bereichen des menschlichen und sozialen Zusammenlebens und der Ökologie.

- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Einrichtungen und Aktivitäten verwirklicht:
 - a) Die Organisation und Erhaltung des Vereins- Gemeindehauses (des Seniorenbegegnungsstätte der AWO an der Kierberger Str.2) für öffentliche und soziale Zwecke, z.B. mit einer öffentlich zugänglicher Stadtteil - Bibliothek, die wir aufbauen und pflegen wollen.
 - b) Die regelmäßige Beschaffung und die Durchsicht des Amtsblattes, sowie anderer Informationsquellen.
 - c) Informierung der Vereinsmitglieder und der Bevölkerung in sozialen, rechtlichen, städteplanerischen und ökologischen Angelegenheiten, durch
 - d) Flugblätter, Transparente, Info-Stände, Referate, Seminare und öffentlichkeitswirksamen Aktionen, durch Medienarbeit und Medienbeobachtung, Vereins-Zeitung, Themenbroschüren
 - e) Förderung und Entwicklung von heimat- und naturkundlichem Wissen
 - f) Förderung der Kommunikation der Vereinsmitglieder untereinander und der Bevölkerung durch Nachbarschaftstreffen, Redekreise und Feste.

- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme seitens des Vorstandes Mitglied des Vereins werden.

Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann die Mitgliedschaft bei der Mitgliederversammlung beantragt werden, die über den Beitritt endgültig entscheidet.

2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, in Form einer schriftlichen Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein in folgenden Fällen:
 - bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen
 - bei Handlungen die geeignet sind, den Vereinsfrieden zu stören
 - bei sonstigen nicht unerheblichen Pflichtverletzungen
 - bei dauerhafter Nichtbezahlung der Mitgliedsbeträge
- c) durch Tod des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Qualität der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, wobei $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Beitragsänderung zustimmen müssen.

2) Der Beitrag wird –soweit es sich um Geldbeträge handelt- im voraus für das jeweilige Jahr bezahlt.

3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat mit Beitritt das aktive und passive Wahlrecht (Stimmrecht und Wählbarkeit). Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Übertragung auf Dritte ist nur in

begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei Satzungsänderung ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 6 Organe

- 1) Der Verein hat folgende Organe:
 - a) Die Mitgliederversammlung (MV)
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revision
- 2) Die Organe arbeiten auf der Grundlage der Satzung, ihrer Geschäftsordnung und den allgemein üblichen Vereinsgrundsätzen. Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Mitglieder der Organe dürfen nur Vereinsmitglieder sein und können nur für ein Amt gewählt werden.
- 3) Organe wählen und beschließen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (= mindestens eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen; Enthaltungen zählen nicht). Für eine Satzungsänderung ist 2/3- Mehrheit erforderlich. Für eine Beitragsänderung eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.
- 4) Die Amtsperiode der Organe beginnt mit der Annahme der Wahl und endet nach einem Zeitraum von einem Jahr. Neuwahlen sind jederzeit möglich, wobei die Amtszeit der Revision auf eine Wiederwahl begrenzt ist.
- 5) Mitglieder der Organe dürfen nur schriftlich auf einer Mitgliederversammlung zurücktreten oder aus dem Verein austreten.
- 6) Jede bezahlte Tätigkeit darf nur aufgrund eines Honorarvertrages stattfinden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - a) Der Vorstand ruft die MV ein. In Ermangelung eines handlungsfähigen Vorstands kann der Termin vom Schiedsgericht und/oder von der Revision festgesetzt werden. Die Mitglieder können jederzeit schriftlich die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag ist für den Vorstand bindend, wenn er von mindestens 30% oder wenigstens von 12 Mitgliedern unterschrieben ist.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.
 - c) Die MV ist beschlussfähig, wenn der Tagungstermin mindestens 7 und höchstens 21 Tage im voraus unter Angabe der Tagesordnungspunkte und den öffentlichen Anträgen durch öffentlichen Aushang am Vereinsheim oder persönlichen Einladungen

per Post oder per Internet angekündigt wurde und solange die Mindestzahl von 30% oder wenigstens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ansonsten muss eine Wiederholungs-Mitgliederversammlung im Abstand von mindestens 7 und höchstens 21 Tagen stattfinden, die unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, gibt sich die MV einen Sitzungsvorstand und kann Neuwahlen vornehmen.

- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Pflichten:
 - a) Wahl und Entlastung der Mitglieder der anderen Organe
 - b) Feststellung und Beschluss der Finanzen
 - c) Änderung der Satzung, Erlass und Änderung der Geschäfts- und Einrichtungsordnungen
 - d) Abstimmung über Sanktionen
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Richtlinien und Vorgaben erlassen oder Beschlüsse fassen, die für den Vorstand rechtlich bindend sind. Der Vorstand kann Entscheidungen der MV vorlegen.

3) Beschlussfassung

a) Versammlungsleiter und Protokollführer

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt regelmäßig einer vom Vorstand auszuwählende Person.

Der Protokollführer wird auf die gleiche Weise bestimmt, jedoch nicht in Personalunion.

Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Ferner sollen Ort und Zeit der MV, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut protokolliert werden.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

b) Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung können 15 Tage vor der MV von jedem Mitglied gestellt werden. Der Vorstand bereitet eine Liste der Tagesordnungspunkte 3 Wochen vor der MV vor.

c) Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei mehreren Anträgen, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

d) Wahlen

Sind genau so vielen Kandidaten wie Ämter vorhanden, so wird mit einfachem Handzeichen gewählt. Einfache Mehrheiten reichen aus.

Sind mehr Kandidaten vorhanden als Ämter wird in geheimer Wahl gewählt. Wer die relative Mehrheit bekommt, ist gewählt.

e) Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen müssen 50% der Mitglieder anwesend sein.

Änderung sind nur mit einer 2/3-Mehrheit möglich.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

Die gewählten Personen nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Sprecher / Geschäftsführer
- Stellvertretende Geschäftsführerin,
- Kassierer,
- Schriftführer,
- Korrespondenz und Adressenverwaltung.

2) Die Verantwortung für die einzelnen Positionen trägt der Vorstand gemeinschaftlich.

Vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind jeweils 3 Mitglieder.

Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer Vereinsmitglied ist.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstand bleibt der alte Vorstand tätig.

4) Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Kontrolle der Finanzen und aller Einrichtungen.
- b) Aufstellung des Haushaltsplans für das nächste Jahr
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 9 Revision

Die Revision besteht aus zwei gleichberechtigten, nur gemeinsam zeichnungsberechtigten Mitgliedern und hat das Recht und die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung aller Vereinsunterlagen insbesondere hinsichtlich der Finanzen.

Die Revision ist wie der Vorstand für 1 Jahr gewählt.

Die Revision prüft insbesondere die Ein- und Ausgaben und fertigt hierüber ein Prüfbericht an, zwecks Veröffentlichung in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsverfassung

Die beim Vereinsregister eingetragene Satzung ist das höchste Regelwerk des Vereins und für die Organe und alle Mitglieder verbindlich.

§ 11 Auflösung des Vereins.

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorstand die Liquidatoren. Das Vereinsvermögen –soweit vorhanden- kommt im Fall der Auflösung des Vereins -oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke- der Arbeitwohlfahrt (AWO) in Köln zu Gute.

Diese Satzung wurde am 19.05.2004 errichtet.

Im Anhang auf einem separatem Blatt sind Unterschriften der Gründungsmitglieder